DMV e.V. · Shamrockring 1 · 44623 Herne · Germany

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.
Hauptgeschäftsführer
Herr Dr. Thorsten Diercks
Am Schillertheater 4

10625 Berlin

Tel. +49 2323 15-4660
Fax +49 2323 15-4611

geschaeftsstelle@dmv-ev.de
www.dmv-ev.de
www.energie-und-rohstoffe.org

Herausgeber der Zeitschrift
»Markscheidewesen«
Ausrichter der Tagungsreihe
»Energie und Rohstoffe«

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom
			30.11.2015

Bundesrat-Drucksache **552/15**
Stellungnahme des Deutschen Markscheider-Vereins e.V.

Einleitend ist anzumerken, dass die Bundesratsinitiative der Landesregierung NRW keinesfalls einer notwendigen Beseitigung rechtssystematischer Schwächen des BBergG und der MarkschBergV geschuldet sein kann. Sie beruht vielmehr auf der Überzeugung, die gegenwärtigen Vorschriften des BBergG und der MarkschBergV zur Risswerkführung und Beurkundung würden die von Bergschäden betroffenen Grundstückseigentümer benachteiligen. Hier unterliegt die Landesregierung NRW einer Fehleinschätzung, da sie den Beweiswert des Risswerks als öffentliche Urkunde unzutreffend rechtlich bewertet. Der Inhalt einer öffentlichen Urkunde wird zwar als richtig unterstellt, gleichwohl ist aber vor Gericht der Beweis der Unrichtigkeit der in der Urkunde bezeugten Tatsachen jederzeit zulässig. Hierzu stehen die üblichen Beweismittel, u. a. das Gutachten eines eigenen Sachverständigen, zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bezweifelt der DMV e.V., dass die gegenwärtigen Vorschriften des BBergG und der MarkschBergV zur Risswerkführung und Beurkundung die von Bergschäden betroffenen Grundstückseigentümer tatsächlich benachteiligen.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Die mit der geänderten Fassung des § 64 Abs. 1 BBergG einhergehende Klarstellung, dass für untertägige Aufsuchungsbetriebe sowie für jegliche Gewinnungsbetriebe das vorgeschriebene Grubenbild von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider geführt werden muss, wird vom DMV e.V. begrüßt. Selbiges gilt auch für die Klarstellung, dass das Tätigwerden eines Markscheiders hinsichtlich der Anfertigung und Nachtragung eines Grubenbildes die Beauftragung durch das Unternehmen voraussetzt, das nach § 63 Absatz 1 BBergG ein Risswerk anzufertigen und nachtragen zu lassen hat.

Die Notwendigkeit der Übertragung der Aufzeichnungen über Tagesbrüche, Pingen, Erdspalten und Geländeabrisse aus dem Tageriss untertägiger Aufsuchungs- und untertägiger Gewinnungsbetriebe in den als sonstige Unterlage neu einzuführenden „Unstetigkeitenriss“ einschl. des dazu gehörenden „Verzeichnisses von Unstetigkeiten an der Tagesoberfläche“ sowie die Reduzierung des in § 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG genannten Ge-

Vorsitzender des Vorstandes:
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Carsten Wedekind
Stellvertretende Vorsitzende:
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Joachim Bock
Ass. des Markscheidefachs Dr.-Ing. Michael Clostermann
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Andreas Welz

Geschäftsführer:
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Ulrich Hübner
Schatzmeisterin:
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Sophie Peysa
Schriftleiter:
Ass. des Markscheidefachs Univ.-Prof. Dr.-Ing. Axel Preuße

Bankverbindung:
Postbank Dortmund · BLZ 440 100 46
Konto-Nr. 76 10 74 64
IBAN: DE04 4401 0046 0076 1074 64
BIC: PBNKDEFF
Steuernr.: 325/5877/0054 · FA Herne

schäftskreises des Markscheiders in Bezug auf das Risswerk auf das Grubenbild begründet die Landesregierung NRW damit, dass Zweifel bestehen, ob es sich bei diesen Sachverhalten überhaupt um Tatsachen handelt. Verwiesen wird dabei auf die teilweise unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem risswerkführenden und dem von dem schadensbetroffenen Grundstückseigentümer beauftragten Markscheider oder Sachverständigen über das tatsächliche Vorhandensein oder die Ausprägung bestimmter Sachverhalte (z. B. Erdspalten oder Geländeabrisse) und ob diese Sachverhalte als in das Risswerk einzutragende Sachverhalte zu betrachten sind oder nicht. Nach Auffassung der Landesregierung NRW dürften unter diesen Voraussetzungen derartige Sachverhalte nicht Gegenstand einer Beurkundung mit öffentlichem Glauben sein. Hier gilt es festzustellen, dass es die angesprochenen unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem risswerkführenden und dem von dem schadensbetroffenen Grundstückseigentümer beauftragten Markscheider oder Sachverständigen lediglich bei einigen wenigen in jüngerer Zeit und ausschließlich im Land Nordrhein-Westfalen aufgetretenen Einzelfällen gibt. In allen übrigen Fällen bestand und besteht zwischen den risswerkführenden Markscheidern, der Bergbehörde und den im Sachgebiet Markscheidewesen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Einigkeit in der Ansprache bergschadensrelevanter Sachverhalte und deren Dokumentation im Risswerk. Von daher vertritt der DMV e.V. die Auffassung, dass die hier angeführten Zweifel keine durchschlagende Begründung für die hier in Rede stehenden Vorschläge zur Änderung des BBergG und der MarkschBergV sein können.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Reduzierung des in § 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG genannten Geschäftskreises des Markscheiders zu einer Verminderung der Beweiskraft bei den Risswerken untertägiger Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe führen wird, da die zugehörigen sonstigen Unterlagen vom risswerkführenden Markscheider nicht mehr mit öffentlichem Glauben beurkundet werden können.

Die Einführung eines „Risses zur Dokumentation von Unstetigkeiten an der Tagesoberfläche - Unstetigkeitenriss" für übertägige Gewinnungsbetriebe wird von Seiten des DMV e.V. begrüßt. Auf diese Weise wird auch im Braunkohlenbergbau die Dokumentation von Erdspalten und Geländeabrissen sichergestellt.

Zu den Inhalten des „Unstetigkeitenrisses" bleibt Folgendes anzumerken:

- Flexuren sind keine unstetigen Sachverhalte an der Tagesoberfläche. Auf deren Dokumentation im „Unstetigkeitenriss" sollte aus Gründen der Systematik verzichtet werden.

- Die Dokumentation von Sachverhalten, unabhängig davon, ob eine bergbauliche Ursache für deren Entstehung oder Ausprägung nachgewiesen ist, erachtet der DMV e.V. als kritisch. Das Risswerk dient der Dokumentation bergbaulicher Sachverhalte und nicht natürlicher Sachverhalte.

- Auf die Dokumentation von Versätzen oder Verformungen im Aufbau der Bodenschichten sollte nach Meinung des DMV e.V. verzichtet werden, denn sie sind sehr häufig geologisch bedingt und von daher kein zwingender Hinweis auf das Vorhandensein von Unstetigkeiten.

- Nach Auffassung des DMV e.V. sollte auch von der Dokumentation von Rissbildungen in baulichen Anlagen sowie von Rissen oder Brüchen an Ver- und Entsorgungsleitungen Abstand genommen werden. Mit der Eintragung solcher Sachverhalte gewinnt das Risswerk abseits seiner gesetzlichen Bestimmung den Charakter einer Bergschadensdokumentation, die zudem unvollständig wäre, denn Rissbildungen sind auch in anderen Bereichen zu finden, wo keine Unstetigkeiten vorhanden sind, so z. B. in Bereichen mit erheblichen Längenänderungen.

Die Erweiterung des § 8 MarkschBergV zielt einzig und allein darauf ab, den risswerkführenden Markscheider zu verpflichten, ohne weitere Überprüfung Feststellungen anderer Markscheider oder im Sachgebiet „Mark-

scheidewesen" öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in den „Unstetigkeitenriss" aufzunehmen, wenn diese Markscheider oder Sachverständigen vom Grundstückseigentümer beauftragt worden sind. Der DMV e.V. steht diesem Änderungsvorschlag kritisch gegenüber, denn die ungeprüfte Übernahme nichtamtlicher Unterlagen bedingt einen weiteren Qualitätsverlust des Risswerks.

Die Änderung der Regelungen im § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MarkschBergV dahingehend, dass das Risswerk bis zum Zeitpunkt, in dem die Bergaufsicht endet, vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird, wird seitens des DMV e.V. begrüßt.
Der DMV e.V. stellt fest, dass die Bundesratsinitiative der Landesregierung NRW keine nachvollziehbaren sachlichen Beweggründe erkennen lässt sondern vermeintlich zum Ziel hat, den Individualinteressen einiger weniger Bergschadensbetroffener im Land NRW Rechnung zu tragen. Seit mehr als zehn Jahren wirbt der DMV e.V. bei den Bergbehörden der Länder für eine Anpassung der in technischer Hinsicht inzwischen weitgehend überholten, fast 30 Jahre alten MarkschBergV an den Stand der Technik. Mehrere Entwürfe wurden in den vergangenen Jahren unter Mitwirkung des DMV e.V. erarbeitet und liegen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Wirtschaftsministerium des Landes NRW vor. Der DMV e.V. erwartet, dass im Zuge der nächsten Änderung der MarkschBergV auch die längst überfällige Anpassung an den Stand der Technik vollzogen wird.

Mit freundlichem Glückauf

Wedekind